

**Interimsvereinbarung
- Abo-TV Einzelvertrag -**

zwischen

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH,
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

- nachstehend *GVL* genannt -

und

Name des Fernsehveranstalters /Vermarkters (als Betreiber einer
Vermarktungsplattform)

Anschrift

Name des Programms / der Vermarktungsplattform:

- nachstehend *Vertragspartner* genannt -

1. Die GVL und der VPRT haben einen Gesamtvertrag Fernsehen (im Folgenden "**Gesamtvertrag**") geschlossen, der gemeinsam mit den dazugehörigen Einzelverträgen (im Folgenden "**Einzelvertrag**" gem. **Anlage**) mit dem 31. Dezember 2006 ausgelaufen ist. Für die darauf folgenden Jahre 2007-2010 haben die GVL und der VPRT jeweils für ein Jahr Interimsvereinbarungen geschlossen, die mit der Fünften Interimsvereinbarung vom 16. April 2013 auf unbestimmte Zeit verlängert wurde (in Folgenden "**GV-Interimsvereinbarung**") geschlossen. In der **GV-Interimsvereinbarung** haben die dortigen Parteien vereinbart, dass die ausgelaufenen Gesamt- und Einzelverträge für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 entsprechend der bisherigen Handhabung angewandt werden. Das heißt insbesondere, dass der Gesamtvertragsrabatt von 20 Prozent gewährt wird. Der Vertragspartner hat als Mitglied des VPRT bisher keinen Einzelvertrag unter dem Gesamtvertrag mit der GVL geschlossen. Die Parteien vereinbaren daher die Anwendung des Einzelvertrags entsprechend der bisherigen Handhabung gegenüber den anderen Mitgliedern des VPRT interimistisch bis zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen VPRT und GVL mit dem **Vertragsbeginn** zum¹.

¹ Hier ist der Sendebeginn, frühestens jedoch der 1. Januar 2007 einzusetzen.

2. Hinsichtlich der Tonträgernutzung wird seitens der GVL der bisherige Rechteumfang eingeräumt; hinsichtlich der Bildtonträgernutzung weist die GVL darauf hin, dass einige Hersteller von Videoclips ihre Rechte ganz oder teilweise zurückgerufen haben². Seit dem 1.1.2010 räumt die GVL bezüglich von Tonträgern Rechte für die Zugänglichmachung von zuvor gesendeten Programmen im Internet (sog. Mediatheken bzw. Catch-Up TV-Rechte) nach Maßgabe der **Fünften Interimsvereinbarung** ein.
3. Der Vertragspartner zahlt an die GVL für die Verwendung von Tonträgern (Videoclips werden gesondert abgerechnet) eine Vergütung von [XXX] % seiner Einnahmen gemäß Ziffer 5a des Einzelvertrags.

Einbezogen sind auch die Einnahmen, die von folgenden Vermarktungsplattformen an den Vertragspartner ausbezahlt werden:

.....

.....

.....

.....

.....

4. Ziffer 5b des Einzelvertrags wird durch folgende Regelung ersetzt:
 - a. Erlöse aus der Veranstaltung von Pay-TV umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Vertragspartners (exklusive Umsatzsteuer) einschließlich der Einnahmen aus der Veranstaltung von pay-per-view und near-video-on-demand, soweit es sich um Sendungen im Sinne von § 20 UrhG handelt.
 - b. Werden Pay-TV-Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (Vermarkter³) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GVL seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab⁴.

² Betroffen sind insbesondere die Senderechte von **Sony** und **Warner Music** als Hersteller von Videoclips nach § 94 UrhG in spezialisierten Musikprogrammen, das sind solche mit einem GVL-pflichtigen Videoclip-Anteil am Gesamtprogramm von über 70 %, die mit Wirkung ab dem 30. Juni 2008 (Sony und Warner Music) zurückgerufen wurden; nach zwischenzeitlichem Rückruf hat der Hersteller Universal Music diese Rechte zum 1. Januar 2013 wieder übertragen. Soweit **SonyBMG** die Senderechte auch für Programme mit bis zu 70% Videoclip-Anteil zwischenzeitlich zurückgerufen hatte, wurden diese zum 1. Januar 2012 wieder übertragen. Die GVL ist der Ansicht, dass diese Rechterückrufe bzgl. Musikvideoclips während der Laufzeit dieser Vereinbarung wirksam werden können. Die jeweils aktuelle Rechterückruftabelle findet sich auf der Internetseite der GVL unter <https://www.gvl.de/rechtenutzer/labels-labelcode>. Der VPRT ist der Ansicht, dass solche Rückrufe aus Rechtsgründen (u.a. wegen § 5 Abs. 4 des Wahrnehmungsvertrages für Tonträgerhersteller) nicht wirksam sind.

³ D.h. dem Vermarkter von Pay-TV-Programmen gegenüber dem Endkunden. Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-TV-Programmen gelten bezüglich der von der GVL wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabel.

⁴ Die Parteien gehen - ohne Präjudiz und gemäß der bisherigen Praxis - davon aus, dass bei der Vermarktung von Pay-TV-Programmen sowohl die Plattform, als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene

Hat der Vertragspartner mit einer Plattform vereinbart, dass die Plattform im Ergebnis alleine verantwortlich für die gesamte Abgeltung gegenüber der GVL ist, so wird dies von der GVL akzeptiert, soweit der Vertragspartner die entsprechende Vereinbarung der GVL schriftlich nachweist oder die Vereinbarung von der Plattform schriftlich bestätigt wird.

- c. Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-TV-Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-TV Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.
5. Die Abrechnungen für die Jahre ...⁵ werden drei Monate nach Unterzeichnung dieser Interimsvereinbarung fällig; anschließend gemäß Ziffer 6 des Einzelvertrags jeweils am 31. Mai für das Vorjahr. Die Bestätigung der Abrechnung durch ein Testat gemäß Ziffer 6 des Einzelvertrags erfolgt für die Laufzeit dieser Interimsvereinbarung jedoch nur einmal und zwar zum 31. Mai des auf das Ende der Laufzeit der Interimsvereinbarung folgenden Jahres.
6. Die Interimszahlungen des Vertragspartners seit Vertragsbeginn gelten als Akonto-Zahlungen und werden nach Abschluss neuer gesamtvertraglicher Regelungen, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten werden, mit den daraus sich errechneten Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Die Interimszahlungen betragen jedoch lediglich für das Jahr 2007 90 %, für die Jahre 2008 und 2009 85 % der lt. Einzelvertrag und Ziffer 3 geschuldeten Vergütungen bezogen auf den Rechtebestand der GVL; ab dem 1. Januar 2010 betragen sie 90%. Den Interimszahlungen werden die Abrechnungen gemäß Ziffer 5 zu Grunde gelegt; sie werden nach Abrechnung und darauf folgender Rechnungsstellung durch die GVL fällig. Ab 2010 erfolgt die Akonto-Zahlung gemäß Ziffer 7 des Einzelvertrages; die Akonto-Zahlungen für 2010 werden jedoch nicht früher fällig als die gegebenenfalls für Vorjahre ab 2007 zu

Erlösbeteiligung Zahlungen an die GVL leisten. Jeder Beteiligte muss daher mit der GVL einen eigenen Vertrag abschließen und jeweils seine eigenen Einnahmen an die GVL abrechnen. Die Abgeltung bzw. Rechtsübertragung gemäß Ziffer 1 des Einzelvertrags erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl die Plattform, als auch der Content-Lieferant, hier der Vertragspartner, einen entsprechenden Vertrag mit der GVL abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GVL abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert, der andere Beteiligte jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GVL die Ausstrahlung des betreffenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden und ihre Zahlungsansprüche gegenüber jedem Beteiligten, der sich dem Vertragsschluss verweigert, im Rahmen ihrer Pflicht zur Gleichbehandlung, also auch außerhalb des VPRT-Mitgliederkreises, gerichtlich durchzusetzen versuchen. Die GVL wird keinen Beteiligten für die jeweils vom anderen Beteiligten geschuldete Vergütung an dessen Erlösbeteiligung in Anspruch nehmen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von Ziffer 4 b. Satz 2 vor.

⁵ Hier sind bei einem Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2009 ggf. die Vorjahre ab 2007 oder 2008 einzusetzen.

entrichtenden Akontozahlungen. Etwaige Mehrforderungen der GVL oder Rückforderungen des Vertragspartners sind mit 1,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Diese Interimsvereinbarung hat für keine der Parteien präjudizierende oder rechtsanerkennende Wirkung. Im Hinblick auf § 110 VGG erklären die Parteien, dass das rechtskräftige Ergebnis eines Schiedsstellenverfahrens bzgl. des Gesamtvertrages, das ggf. noch eingeleitet wird, von ihnen auch für die Vergangenheit ab dem Jahre 2007 akzeptiert wird.
8. Diese Interimsvereinbarung hat die Laufzeit der GV-Interimsvereinbarung und verlängert sich ggf. entsprechend mit dem Abschluss einer neuen GV-Interimsvereinbarung. Sie endet in jedem Fall mit Abschluss eines neuen Einzelvertrages zwischen den Parteien. Ergänzend gilt der Abo-TV Einzelvertrag gem. **Anlage [im Falle von Altverträgen: "Einzelvertrag vom"]**.

Berlin, den

.....
Name, Vorname

.....
GVL

.....
Unterschrift Vertragspartner

Anlage: Einzelvertrag Abo-TV 2003-2006